

Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Mitgliedsbeiträge nach §50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV

Wenn Sie den Verein Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik e.V. mit bis zu maximal 200 Euro jährlich unterstützt haben (Mitgliedsbeitrag), benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Nur für über 200 Euro hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Wir sind wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung der Erziehung, Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, StNr. 27/663/60010 vom 09.03.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum 2014 bis 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, StNr. 27/663/60010 mit Bescheid vom 13.09.2018 nach § 60a AO gesondert festgestellt.

Wir fördern nach unserer Satzung die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung-, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe, die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.

Der Verein ist berechtigt, für Mitgliedbeiträge und Spenden, die ihm zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.